

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostenersatzsatzung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S.197), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 01. Juni 2015 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostenersatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die Fontanestadt Neuruppin unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei örtlichen Brandgefahren (Brandschutz) und bei anderen örtlichen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung). Die Einsätze der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Satz 1 unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten (Kostenersatz) ist verpflichtet, wer:
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Kostenersatz wird auch für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten verlangt.
- (3) Kostenersatz wird auch für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, sofern der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Kostenersatzpflichtiger ist
 1. bei Einsätzen nach Abs. 2 der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter des Gewerbe- und Industriebetriebes, in dem der Einsatz von Sonderlöschmitteln erfolgt ist,
 2. bei Einsätzen und Übungen sowie für Leistungen nach Abs. 3 der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der betreffenden Anlage.

- (5) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Maßstab des Kostenersatzes ist die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 wird auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie des Kostenersatztarifs, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, ermittelt.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet auf Grundlage des gemeldeten Einsatzes zunächst die Leitstelle und in Folge der Einsatzleiter aufgrund der vorgefundenen Lage. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (4) Die Dauer der Inanspruchnahme richtet sich nach der Einsatzdauer. Als Einsatzdauer gilt die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus (Ausfahrt bis Rückkehr) zuzüglich der notwendigen Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet. Grundlage der Berechnung sind die Angaben des Einsatzberichtes.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes wird ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten hauptamtlichen Einsatzkräfte und die Fahrzeuge mit dem individuellen Tarif je Stunde (Stundensatz) multipliziert werden. Die Summe daraus wird durch 60 Minuten geteilt und wiederum mit den Einsatzminuten multipliziert (minutengenaue Abrechnung). Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten freiwilligen Feuerwehreinsatzkräfte ergibt sich aus der Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte multipliziert mit dem Tarif pro Einsatz.
- (6) Beginnt vor Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatz, so endet der bisherige Einsatz mit der neuen Einsatzmeldung und die Einsatzdauer des neu gemeldeten Einsatzes beginnt.
- (7) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Für Einsätze der Feuerwehr, bei denen für Personen, die in Folge des Ereignisses zu Tode gekommen sind, Leistungen erbracht wurden, kann aus Pietätsgründen auf Kostenersatz verzichtet werden.

§ 4 Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten

- (1) Die Personal- und Fahrzeugkosten werden aufgrund der Dauer der Inanspruchnahme berechnet.
- (2) In den Kostentarifen der Einsatzfahrzeuge sind die Kosten für die entsprechend der DIN-Normen mitgeführten Geräte enthalten.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn während dieser Zeit Leistungen nicht erbracht wurden.
- (4) Die verbrauchten Materialien wie Löschmittel, Ölbindemittel u.a. (Sachkosten) sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt zum gleichen Zeitpunkt die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin vom 10. Januar 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 12. Januar 2005).

Kostensatztarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Tarif € / Stunde	Tarif € / Einsatz
1	Einsatzkräfte		
	Hauptamtliche Feuerwehreinsatzkraft	28,33	
	Freiwillige Feuerwehreinsatzkraft		7,50
2	Einsatzleitwagen		
	Kommandowagen (KdoW)	4,55	
	Einsatzleitwagen (ELW) 2	2,44	
3	Löschfahrzeuge		
	Löschgruppenfahrzeug (LF) 8	0,76	
	Löschgruppenfahrzeug (LF) 10/6	2,97	
	Löschgruppenfahrzeug (LF) 16	0,73	
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 20/16	28,67	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16	2,55	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25	2,31	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 24/100-5	4,20	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 4000	6,58	
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,64	
	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF W)	3,64	
4	Hubrettungsfahrzeuge		
	Teleskopmast (TM) 32	10,44	
5	Rüst- und Gerätewagen		
	Vorausgerätewagen (VGW)	15,85	
	Gerätewagen Bundesautobahn/ Bahn (GW BAB/ Bahn)	1,94	
	Gerätewagen Nachschub (GW N)	1,94	
	Gerätewagen Gefahrgut (GWG) 2	1,02	
6	Sonstige Einsatzfahrzeuge		
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	0,40	
7	Boote		
	Rettungsboot (RTB) 2 einschließlich Trailer	0,90	
8	Einzelkostenzuschlag Fahrzeugwäsche		
	Waschmittel Fahrzeuge		0,16
	Wasser für Fahrzeugwäsche		2,85
9	Einzelkostenzuschlag Reinigung Einsatzkleidung		
	Waschmittel Einsatzkleidung		1,74
10	Einzelkostenzuschlag für Kraft-, Schmierstoffe und Reparaturen		
	Einsatzleitwagen		
	Kommandowagen (KdoW)	18,58	
	Einsatzleitwagen (ELW) 2	37,16	
	Löschfahrzeuge		

	Löschgruppenfahrzeug (LF) 8	74,32	
	Löschgruppenfahrzeug (LF) 10/6	92,90	
	Löschgruppenfahrzeug (LF) 16	74,32	
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 20/16	92,90	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16	92,90	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25	92,90	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 24/100-5	74,32	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 4000	92,90	
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	46,45	
	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF W)	46,45	
	Hubrettungsfahrzeuge		
	Teleskopmast (TM) 32	74,32	
	Rüst- und Gerätewagen		
	Vorausgerätewagen (VGW)	46,45	
	Gerätewagen Bundesautobahn/ Bahn (GW BAB/ Bahn)	18,58	
	Gerätewagen Nachschub (GW N)	18,58	
	Gerätewagen Gefahrgut (GWG) 2	37,16	
	Sonstige Einsatzfahrzeuge		
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	18,58	
	Boote		
	Rettungsboot (RTB) 2 einschließlich Trailer	18,58	

Neuruppin, den 02. Juni 2015

Golde
Bürgermeister